

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie  
Bernhard-Weiß-Str. 6 • 10178 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)

IV A 1.2

Anna Dieter

Tel. +49 30 90227 5778

Zentrale +49 30 90227 5050

[anna.dieter@senbjf.berlin.de](mailto:anna.dieter@senbjf.berlin.de)

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

06.07.2026

Nur elektronisch

An

alle Gymnasien

alle Integrierten Sekundarschulen mit  
gymnasialer Oberstufe

alle Gemeinschaftsschulen mit  
gymnasialer Oberstufe

alle beruflichen Gymnasien

alle Kollegs und Abendgymnasien

nachrichtlich:

die zuständige Schulaufsicht

die Schulpraktischen Seminare

die Waldorfschulen

**Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 8/2026**

**Erwerb des schulischen und berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife**

Entsprechend der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung) ist der **Erwerb des schulischen Teils** der Fachhochschulreife für die gymnasiale Oberstufe der Gymnasien, Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und beruflichen Gymnasien in § 46 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO), für den Zweiten Bildungsweg in § 47 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin (VO-KA) und in § 20 der Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern (PrüfVO-Nichtschülerabitur) in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Der **Erwerb des berufsbezogenen Teils** der Fachhochschulreife ist in § 46 Absatz 4 VO-GO, § 47 Absatz 5 VO-KA und § 20 Absatz 3 PrüfVO-Nichtschülerabitur geregelt. Wer neben dem Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife die Bedingungen für den berufsbezogenen Teil erfüllt, dem wird die Fachhochschulreife auf Antrag zuerkannt.

## 1. Schulischer Teil der Fachhochschulreife

Bis zur Änderung der VO-GO vom 11. Dezember 2007 (GVBl. S. 677) war es für Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe bei Vorliegen der entsprechenden Leistungen möglich, den schulischen Teil der Fachhochschulreife zu erwerben, wenn sie die gymnasiale Oberstufe nach dem 31. Januar 2004 endgültig verlassen haben. Mit der Einführung des § 49 Absatz 3 VO-GO wurde dieser Zeitpunkt auf das **Ende des Schuljahres 1997/1998** vorverlegt: „§ 46 gilt entsprechend für Schülerinnen und Schüler, die den gymnasialen Bildungsgang vor Inkrafttreten dieser Verordnung, frühestens jedoch am Ende des Schuljahres 1997/1998 endgültig verlassen haben“.

Durch die Vorverlegung des Zeitpunktes, ab dem der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben werden kann, von „**ab dem 31. Januar 2004**“ auf „**frühestens jedoch am Ende des Schuljahres 1997/1998**“ erhalten Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, sich den schulischen Teil der Fachhochschulreife rückwirkend bescheinigen zu lassen. Sie müssen sich diese Bescheinigung von der seinerzeit besuchten Schule ausstellen lassen oder, wenn diese nicht mehr besteht, von der regionalen Schulaufsicht.

Für Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe, die vor dem Ende des Schuljahres 1997/1998 die Qualifikationsphase ohne Abitur verlassen haben, ist der Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife jedoch generell ausgeschlossen, denn für diesen Zeitraum gab es noch keine Ländervereinbarung, in der die Bedingungen festgelegt waren.

Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Kollegs und Abendgymnasien, die den Regelungen der VO-KA unterliegen, wird eine rückwirkende Bescheinigung über den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife nur ausgestellt, wenn sie die Qualifikationsphase des Kollegs oder des Abendgymnasiums **nach dem 31. Januar 2004** verlassen haben.

Schülerinnen und Schüler sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe derzeit besuchen und beabsichtigen, diese verlassen zu wollen und den schulischen Teil der Fachhochschulreife erwerben könnten, sind von der Schule oder der Einrichtung rechtzeitig und in geeigneter Weise über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Erlangung der Fachhochschulreife zu informieren.

**Den Schülerinnen und Schülern sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die beabsichtigen die Schule bzw. die Einrichtung des Zweiten Bildungswegs zu verlassen oder diese verlassen müssen, sind von den Schulen und Einrichtungen die folgenden Informationsblätter zur Verfügung zu stellen:**

- Hinweise zur Erlangung der Fachhochschulreife (Anlage 1)
- Praktikumsvertrag (Anlage 2)

- Praktikumsbericht (Anlage 3)
- Praktikumsbescheinigung (Anlage 4)
- Antragsformular auf Zuerkennung der Fachhochschulreife (Anlage 5)

Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Nichtschülerprüfung sind ebenfalls in geeigneter Weise über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Erlangung der Fachhochschulreife zu informieren.

Bei Erfüllung der Voraussetzungen zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife (vgl. § 46 VO-GO, § 47 VO-KA) wird von den Schulen oder Einrichtungen zusätzlich zum Abgangszeugnis eine Bescheinigung über den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife erteilt. Ein Antrag der Schülerin oder des Schülers oder der Teilnehmerin oder des Teilnehmers ist nicht erforderlich.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Nichtschülerprüfung erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen (vgl. § 20 PrüfVO-Nichtschülerabitur) ebenfalls eine entsprechende Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife. An Waldorfschulen wird diese erst nach der 13. Jahrgangsstufe ausgestellt. Für die Bescheinigungen sind die von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Muster zu verwenden.

Die zum Nachweis zu prüfenden Kurshalbjahre sind entweder die des 1. und 2. Kurshalbjahres oder des 2. und 3. Kurshalbjahres oder des 3. und 4. Kurshalbjahres. Bei Wiederholungen sind die besten zwei aufeinander folgenden Kurshalbjahre für die Berechnung zugrunde zu legen. Im Rahmen der Nichtschülerprüfung sind die Ergebnisse der Prüfung maßgeblich.

Die Ermittlung der Durchschnittsnote erfolgt gemäß der Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnote für den schulischen Teil der Fachhochschulreife (vgl. die Tabellen in der Anlage 4 der VO-GO, Anlage 4 der VO-KA und Anlage 3 der PrüfVO-Nichtschülerabitur).

**Die Zeugnisse der Fachhochschulreife werden, außer in den Ländern Bayern und Sachsen, gegenseitig anerkannt. Das gilt auch für den schulischen Teil der Fachhochschulreife.**

Die Beratung der Schülerinnen und Schüler erfolgt durch die Teams zur Beruflichen Orientierung (BO-Teams) der zuletzt besuchten Schule. Für eine ergänzende Beratung stehen die Beraterinnen und Berater der beruflichen Schulen an den regionalen Standorten der Jugendberufsagentur Berlin und die Schulaufsicht über die zentral verwalteten und beruflichen Schulen in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zur Verfügung.

Bei Rückfragen zum schulischen Teil der Fachhochschulreife wenden Sie sich an Ihre Schule oder an die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (Frau Schulze II D 3 – Tel.: 90227 6356).

Anschriften von geeigneten Betrieben und sozialpädagogischen Einrichtungen für Praktika können bei den örtlichen Agenturen für Arbeit bzw. der Jugendberufsagentur Berlin, ggf. aber auch bei den zuständigen Kammern (z. B. Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer) und den Bezirksamtern erfragt werden. Grundsätzlich müssen sich die Bewerberinnen und Bewerber jedoch selbst um einen Praktikumsplatz bemühen.

## 2. Berufsbezogener Teil der Fachhochschulreife

Um die Bedingungen für den Erwerb des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife zu erfüllen, muss einer der folgenden Nachweise erbracht werden:

- 2.1 ein erfolgreich durchgeführtes gelenktes Vollzeit-Praktikum **von einem Jahr Dauer** in einem bei einer Kammer eingetragenen Betrieb, der im Sinne von § 27 Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder § 21 Handwerksordnung (HwO) als Ausbildungsstätte geeignet ist (Nachweis erfolgt über ein Schreiben der Industrie- und Handelskammer über die Eignung und Eintragung als Berufsausbildungsstätte oder über die Ausbildungsbefähigung der Handwerkskammer) **oder**
- 2.2 ein erfolgreich durchgeführtes Vollzeit-Praktikum **von einem Jahr Dauer** in einer Jugendeinrichtung, Kindertagesstätte oder ähnlichen Einrichtung, die auch für die Praktika im Rahmen des Vollzeitstudiums an den Fachschulen für Sozialpädagogik geeignet wäre **oder**
- 2.3 ein erfolgreich durchgeführtes Vollzeit-Praktikum **von einem Jahr Dauer** in einem Krankenhaus, einer Pflegeeinrichtung oder einer anderen Gesundheitseinrichtung (Nachweis erfolgt durch eine Betriebserlaubnis mit dem Hinweis, dass Praktikantinnen oder Praktikanten angeleitet werden dürfen) **oder**
- 2.4 eine **mindestens zweijährige** erfolgreiche Berufsausbildung gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. Handwerksordnung (HwO) mit Kammerprüfung **oder**
- 2.5 eine **mindestens zweijährige** erfolgreiche Berufsausbildung in einem durch Bundesrecht oder Landesrecht geregelten Gesundheitsberuf **oder**
- 2.6 eine erfolgreiche Berufsausbildung von **mindestens zwei Jahren Dauer** an einer öffentlichen Berufsfachschule mit schulischer Abschlussprüfung oder Kammerprüfung **oder**

- 2.7 eine erfolgreiche Berufsausbildung von **mindestens zwei Jahren Dauer** an einer staatlich anerkannten Berufsfachschule in freier Trägerschaft **oder**
- 2.8 einen erfolgreichen Abschluss einer **mindestens zweijährigen** öffentlichen Fachschule **oder**
- 2.9 einen erfolgreichen Abschluss einer **mindestens zweijährigen** staatlich anerkannten Fachschule in freier Trägerschaft **oder**
- 2.10 eine erfolgreiche Ausbildung im mittleren Dienst einer Beamtenlaufbahn **oder**
- 2.11 eine erfolgreich abgeleistete Teilnahme an einem entsprechenden freiwilligen Dienst (FSJ, FÖJ, Bundesfreiwilligendienst, Wehrdienst, Zivildienst) von mindestens einem Jahr Dauer **oder**
- 2.12 eine **mindestens einjährige** kontinuierliche Teilnahme an einer Berufsausbildung gemäß den Ziffern 2.4. bis 2.10. Die kontinuierliche Teilnahme an der Berufsfachschule Berliner Ausbildungsmodell (BAM) wird bei erfolgreichem Abschluss der einjährigen kontinuierlichen Teilnahme an einer Berufsausbildung gemäß Ziffer 2.4 gleichgestellt. Erfolgt während des kontinuierlichen Besuchs von BAM ein erfolgreicher Übergang in eine entsprechende duale Ausbildung, werden die Zeiten des Besuchs von BAM auf die Zeiten der Teilnahme an einer Berufsausbildung gemäß Ziffer 2.4 angerechnet.

### 3. Weitere Hinweise

- 3.1 Das einjährige Praktikum gemäß den Ziffern 2.1 bis 2.3 umfasst grundsätzlich 52 Wochen und ist durchgängig in einer Fachrichtung abzuleisten. Über 20 hinausgehende Krankheitstage sind entsprechend nachzuarbeiten.  
Das Praktikum ist in höchstens zwei Abschnitten abzuleisten; dabei sind bei Beibehaltung der Fachrichtung nicht mehr als zwei unterschiedliche Praktikumsbetriebe einzubinden.  
Sofern das einjährige Praktikum in zwei Abschnitten abgeleistet wird, ist der Gesamtumfang von 52 Wochen innerhalb von 18 Monaten, beginnend ab dem ersten Praktikumstag, zu absolvieren.  
Das Praktikum kann, wenn es den zuvor genannten Anforderungen entspricht, auch in einem anderen Bundesland oder, sofern der Praktikumsbetrieb seinen Hauptsitz in Deutschland hat, im Ausland absolviert werden.  
Praktikumszeiten während des Bestehens eines Schulverhältnisses werden nicht angerechnet.
- 3.2 Der einjährige freiwillige Dienst gemäß der Ziffer 2.11 umfasst grundsätzlich 52 Wochen.

Über 20 hinausgehende Krankheitstage sind entsprechend nachzuarbeiten.

Der freiwillige Dienst ist in höchstens zwei Abschnitten abzuleisten; dabei sind nicht mehr als zwei unterschiedliche Träger einzubinden.

Sofern der freiwillige Dienst in zwei Abschnitten abgeleistet wird, ist der Gesamtumfang von 52 Wochen innerhalb von 18 Monaten, beginnend ab dem ersten Arbeitstag, zu absolvieren.

Das freiwillige soziale oder ökologische Jahr kann auch im Ausland abgeleistet werden, wenn der staatlich zertifizierte Träger seinen Sitz in Deutschland hat.

- 3.3 Unter Einhaltung der obigen Bestimmungen kann eine Kombination aus einem Praktikum und einem freiwilligen Dienst erfolgen. Auch die Kombination umfasst grundsätzlich 52 Wochen.

Hierbei ist zu beachten, dass es sich bei der Kombination aus Praktikum und freiwilligem Dienst bereits um zwei Abschnitte handelt und lediglich ein Praktikumsbetrieb und ein Träger einzubinden sind.

Auch bei einer Kombination aus einem Praktikum und einem freiwilligen Dienst ist der Gesamtumfang von 52 Wochen innerhalb von 18 Monaten, beginnend ab dem ersten Praktikums- bzw. Arbeitstag, zu absolvieren.

In begründeten Einzelfällen kann die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag von den vorgenannten Regelungen zum Gesamtumfang, des Zeitraums und der Anzahl der Abschnitte in den Ziffern 3.1 bis 3.3 Ausnahmen zulassen, sofern die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Gründe nicht zu vertreten hat, z.B. bei Schließung einer Einrichtung des Trägers oder schwerer langfristiger Erkrankung.

Die kontinuierliche Teilnahme an der Berufsausbildung gemäß 2.12 muss durch die Schule und gegebenenfalls durch den Ausbildungsbetrieb nachgewiesen werden.

Die Möglichkeit, den berufsbezogenen Teil der Fachhochschulreife durch eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit zu erwerben, ist seit dem Schuljahr 2012/13 nicht mehr vorgesehen.

Die entsprechenden Übergangsregelungen sind hierbei gemäß § 49 VO-GO, § 50 VO-KA und § 27 PrüfVO-Nichtschülerabitur zu beachten.

#### **4. Zuerkennung der Fachhochschulreife**

Den Schülerinnen und Schülern der gymnasialen Oberstufe, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Kollegs und Abendgymnasien und den Absolventinnen und Absolventen der Nichtschülerprüfung Abitur wird nach dem Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife und dem Ableisten des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife die Fachhochschulreife zuerkannt, sofern die Bedingungen für den berufsbezogenen Teil

erfüllt und belegt sind. Ein entsprechendes Zeugnis über die Fachhochschulreife stellt auf Antrag die Schulaufsicht über die zentral verwalteten und beruflichen Schulen aus.

Die Berechtigung gilt außerhalb des Landes Berlin nach Maßgabe der jeweiligen landesrechtlichen Regelungen für den berufsbezogenen Teil der Fachhochschulreife. Hinweis: In den Bundesländern Sachsen und Bayern erfolgt keine Anerkennung.

Bitte beachten Sie, dass die Bedingungen für die Zuerkennung der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe und den Kollegs und Abendgymnasien erstmals für Schülerinnen und Schüler sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer gelten, die im Schuljahr 2012/13 in die Qualifikationsphase eingetreten sind. Bei Absolventinnen und Absolventen der Nichtschülerprüfung finden diese Regelungen für die ab 2014 begonnenen Prüfungen Anwendung. Für davorliegende Zeiträume des Erwerbs des schulischen Teils der Fachhochschulreife gelten die zu dem entsprechenden Zeitpunkt gültigen Vorschriften. Detaillierte Informationen zu den einzureichenden Unterlagen sind in der Anlage 1 dieser Verwaltungsvorschrift „Hinweise zur Erlangung des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife“ zu finden.

Die Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 9/2018 vom 18.10.2018 wird durch diese Vorschrift ersetzt.

Diese Verwaltungsvorschrift sowie der Antrag auf Zuerkennung der Fachhochschulreife ist online abrufbar unter:

<https://berlin.de/sen/bjf/anerkennung/schulische-abschluesse/fachhochschulreife/>

Im Auftrag



Mirko Salchow

## Anlagen

- |          |                                                        |
|----------|--------------------------------------------------------|
| Anlage 1 | Hinweise zur Erlangung der Fachhochschulreife          |
| Anlage 2 | Praktikumsvertrag                                      |
| Anlage 3 | Praktikumsbericht                                      |
| Anlage 4 | Praktikumsbescheinigung                                |
| Anlage 5 | Antragsformular auf Zuerkennung der Fachhochschulreife |